



*Verband der Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten beider Basel*

Verfahrensreglement der Standeskommission

1. Zusammensetzung der Ständekommission
2. Verhältnis zum Verband
3. Zuständigkeit der Ständekommission
4. Grundsätzliches
5. Ombuds- oder Ständeverfahren
6. Verfahrenseinleitung
7. Führung eines Ständeverfahrens
8. Akten und Archivierung

1. Zusammensetzung der Ständekommission

- a) Die Ständekommission setzt sich aus mindestens drei Verbandsmitgliedern zusammen. Es sollen beide Geschlechter und verschiedene Therapierichtungen vertreten sein.
- b) Ist ein Mitglied der Ständekommission in einer Angelegenheit befangen, so tritt es in den Ausstand. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Kommissionsmitglied mit dem betroffenen Mitglied in einem beruflichen, privaten oder therapeutischen Verhältnis (Lehranalyse bzw. -therapie, Supervision etc.) gestanden hat oder steht.
- c) Die Ständekommission soll ein Verfahren bei allfälligen Neuwahlen in der Zusammensetzung abschliessen, in welcher sie damit betraut wurde.

2. Verhältnis zum Verband

Die Ständekommission erstattet dem Verband jährlich an der Generalversammlung Bericht. Sie gibt darin Auskunft über die Zahl der Anfragen und deren Erledigung, untersteht aber auch gegenüber dem Verband der Schweigepflicht, was Namen und Inhalte angeht.

3. Zuständigkeit der Ständekommission

- a) Die Ständekommission ist zuständig für Anfragen, welche in irgendeinem Bezug stehen zu den Ständeregeln des Verbandes. Zu ihren Aufgaben gehören Aufklärung, Beratung, Ombudsverfahren mit dem Ziel einer Einigung bzw. Versöhnung sowie

Ständeverfahren, die verbandsinterne Sanktionen zur Folge haben können.

- b) Wenn ein Ombudsverfahren scheitert oder ein verbandsinternes Ständeverfahren nach Ansicht der anzeigenden Person oder der Ständekommission nicht ausreicht, berät die Ständekommission die Anzeigerin bei der Weiterleitung.

4. Grundsätzliches

- a) Mitglieder, gegen die eine Anzeige erhoben wurde, gelten bis zu einer anderslautenden Entscheidung als unschuldig.
- b) Ombuds- und Ständeverfahren sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren Beteiligten, d.h. das betroffene Mitglied und die Mitglieder der Ständekommission, verpflichten sich, über sämtliche Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Anfrage oder dem Verfahren Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Inter- und Supervisionsgruppen und besteht nach der Beendigung eines Verfahrens weiter.
- c) Es ist nicht zulässig, sich im Verfahren vertreten zu lassen.
- d) Anfragen und Verfahren sind für die Anfragenden und Anzeigenden kostenlos; die Mitglieder der Ständekommission werden nach dem Spesenreglement des VPB entschädigt. Wird ein Mitglied sanktioniert, werden ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt.

5. Ombuds- oder Ständeverfahren

- a) Ein Ombudsverfahren hat die Einigung bzw. Versöhnung zwischen Anzeigerin und betroffenem Mitglied zum Ziel. Das Verfahren folgt keinem vorgegebenen Ablauf, und es können keine Sanktionen verhängt werden. Es gibt keine Einschränkung durch Verjährung.
- b) In einem Ständeverfahren werden die angezeigten Tatbestände daraufhin geprüft, ob sie eine Verletzung der Ständeregeln darstellen. Wenn ja, kann das Mitglied sanktioniert werden. Es besteht eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

6. Verfahrenseinleitung

a) Die Ständekommission kann Anfragen direkt mit der anfragenden Person klären, ohne das betroffene Mitglied zu informieren. Wenn die anfragende Person dies explizit verlangt oder wenn die Anfrage eine Verletzung der Ständeregeln betrifft, muss das Mitglied zugezogen werden.

Wünscht die anfragende Person, das Mitglied einzubeziehen, werden beide darüber informiert, dass zuerst geklärt werden muss, ob es sich um ein Ombuds- oder um ein Ständeverfahren handelt.

b) Ein Ombudsverfahren (mit dem Ziel der Einigung, Versöhnung, therapeutischen Nachbearbeitung etc., ohne Sanktionsmöglichkeit) wird ohne formelle Vorgaben im Gespräch zwischen Ständekommission, anfragender Person und Mitglied entwickelt. Voraussetzung ist, dass die anfragende Person einverstanden ist und dass keine gravierende Verletzung der Ständeregeln in Frage steht.

c) Ein Ständeverfahren wird nach einer Anzeige eröffnet. Diese erfolgt normalerweise schriftlich; ist dies einem Anzeiger nicht möglich, wird ein Protokoll des Anzeigegesprächs von der Ständekommission erstellt und vom Anzeiger unterzeichnet. In der Anzeigeschrift müssen der Anzeiger, das betroffene Verbandsmitglied, der Grund der Anzeige und der Zeitraum des Vorfalls aufgeführt sein. Die Beschwerden werden in dieser Anzeigeschrift abschliessend genannt. Der Anzeiger muss ausserdem das betroffene Mitglied von der Schweigepflicht entbinden und die Ständekommission darüber informieren, ob in derselben Angelegenheit ein anderes Verfahren hängig ist. Die Ständekommission prüft vorerst, ob die formellen (z.B. VPB-Mitgliedschaft zur Zeit des Vorfalls) und inhaltlichen Voraussetzungen für ein Verfahren gegeben sind und ob sie das Verfahren selber führen kann. Sie kann offensichtlich unbegründete Beschwerden abweisen. Anzeigen, deren Schwere oder Komplexität die Beurteilungskompetenz der Ständekommission übersteigen, sind, begleitet von einer Empfehlung (z.B. weiterleiten an ein Gericht oder einen Dachverband), an den Anzeiger zu retournieren.

d) Die Ständekommission kann auch von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes tätig werden, wenn der begründete Verdacht besteht, ein Mitglied handle den Ständeregeln zuwider.

7. Führung eines Ständeverfahrens

a) Wenn die Ständekommission beschliesst, ein Verfahren zu eröffnen, bestimmt sie eine Referentin als Ansprechperson gegenüber Anzeiger und Mitglied.

b) Das Verfahren wird mit der schriftlichen Information an Anzeigerin und betroffenes Mitglied eröffnet. Sie enthält die Entscheidung der Ständekommission, ein Ständeverfahren zu führen, den Namen und die Adresse des Referenten, Ort und Zeitpunkt eines ersten Gespräches sowie ein Exemplar dieses Verfahrensreglements. Das Gespräch kann zuerst allein mit dem betroffenen Mitglied oder von Anfang an mit beiden Seiten geführt werden. Das betroffene Mitglied erhält gleichzeitig eine Kopie der Anzeigeschrift und der Schweigepflichtsentscheidung.

c) Von den Befragungsgesprächen wird jeweils ein zusammenfassendes Protokoll erstellt, das die am Gespräch Beteiligten gemeinsam unterzeichnen.

d) Das Ständeverfahren wird mit einem formellen, schriftlichen Beschluss zuhanden des Anzeigers und des Mitglieds beendet. Der Beschluss enthält entweder die Feststellung, dass das Mitglied keine Ständeregeln verletzt hat und entlastet wird, oder die Feststellung, welche Ständeregel(n) das Mitglied verletzt hat und welche Sanktion ihm dafür auferlegt wird, und zudem eine Rechtsmittelbelehrung (bez. Rekurs). Mögliche Sanktionen sind

1. Ermahnung,
2. Verweis,
3. Bedingung(en) für die weitere Mitgliedschaft (z.B. Supervision, unter Angabe einer Dauer und des Zeitpunktes der Wiedereinsetzung in die vollen Mitgliedschaftsrechte),
4. Ausschluss aus dem Verband und Löschung aus dem regionalen Therapeutinnenverzeichnis.

Ausserdem werden einem sanktionierten Mitglied die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt. Die Ständekommission ist verantwortlich für die Ausführung und Kontrolle der Sanktionen 1 bis 3; nur wenn der Ausschluss des Mitglieds beschlossen wird, informiert sie den Vorstand darüber (ohne auf den Inhalt des Verfahrens einzugehen).

- e) Rekursinstanz für Beschlüsse der Ständekommission ist der Vorstand. Er hört den Rekurrenten und die Ständekommission an, versucht eine Mediation und kann das Verfahren zur Neubeurteilung an die Ständekommission zurückgeben.

8. Akten und Archivierung

- a) Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten versiegelt und zehn Jahre bei einem Mitglied der Ständekommission aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie ungeöffnet durch die Ständekommission vernichtet.
- b) Wird ein Ombuds- oder Ständeverfahren weitergezogen, können die Akten der zuständigen Instanz übergeben werden.

Von der Generalversammlung des VPB am 16. März 2005 in Kraft gesetzt und am 28. Oktober 2021 revidiert.